

Fachbereich  
**FSW**  
Wasserwirtschaft

**Dokumentation für Wasserläufe**  
Allgemeines

**TGL**  
**24 353**  
Blatt 1

Gruppe 188 000

Verbindlich ab 01.01.1972

Dieser Standard gilt für alle Wasserläufe, die der Wasserwirtschaft zugeordnet sind.

Für die Zuordnung gelten die §§ 6 und 7 des Wassergesetzes und die gemäß § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz getroffenen Vereinbarungen mit dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Rat für Landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR über die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Begriff	1
2. Aufstellung und Führung	1
3. Gliederung	2

## 1. BEGRIFF

Die Dokumentation für Wasserläufe umfaßt eine Zusammenstellung aller wichtigen Unterlagen, die für den Betrieb, die Nutzung und die Instandhaltung von Wasserläufen benötigt werden.

## 2. AUFSTELLUNG UND FÜHRUNG

Die Aufstellung und Führung der Dokumentation für Wasserläufe ist von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion vorzunehmen. Die Erarbeitung und Laufendhaltung hat so zu erfolgen, daß die Einbeziehung der EDV möglich ist und daß sie eine Verschlüsselung nach der für die Wasserwirtschaft vorgegebenen einheitlichen Systematik zuläßt.

Die Dokumentation für Wasserläufe hat Auskunft zu geben über die natürlichen, antropogen beeinflussten, bau- und betriebstechnischen Verhältnisse des Wasserlaufes und seines Einzugsgebietes sowie über die wasserrechtlichen Verhältnisse am Wasserlauf. Die notwendigsten Angaben über sämtliche Anlagen im, am, unter und über dem Wasserlauf sind mit aufzunehmen.

Die in der Dokumentation für Wasserläufe enthaltenen Daten sind als Grundlage für alle Arbeiten der Wasserwirtschaftsdirektionen zu verwenden.

Dokumentationen für Wasserläufe sind für

- die Wasserwirtschaftsdirektion (WWD)
- die Oberflußmeisterei (OFM)
- den Flußbereich (FB)

herzustellen.

Die Abgrenzung des Umfanges der Dokumentation für Wasserläufe richtet sich in erster Linie nach der territorialen Bedeutung des betreffenden Wasserlaufes. Weitere Gesichtspunkte sind seine Länge und Klassifizierung. Territorial weniger bedeutende Wasserläufe sind im Band 1, Beschreibender Teil, siehe TGL 24353 Blatt 2, zusammenzufassen, sofern nicht die Möglichkeit besteht, sie beim Hauptwasserlauf mit einzuordnen.

Alle Unterlagen sind nach den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und in dauerhafter, handlicher und übersichtlicher Ausführung herzustellen und auf dem Laufenden zu halten.

Fortsetzung Seite 2

Verantwortlich: Amt für Wasserwirtschaft  
Bestätigt: 16.07.1971, Amt für Wasserwirtschaft, Berlin

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Nachdruckkennzeichnung oder Quellangabe gestattet.

(588) AG 128/114/72

Für die Dokumentation für Wasserläufe sind die dafür vom Amt für Wasserwirtschaft herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Die Festlegung des Vertraulichkeitsgrades für die einzelnen Dokumentationen wird durch Weisungen des Amtes für Wasserwirtschaft geregelt.

### 3. GLIEDERUNG

Die Dokumentation für Wasserläufe gliedert sich in drei Hauptabschnitte:

- |        |                     |                         |
|--------|---------------------|-------------------------|
| Band 1 | Beschreibender Teil | siehe TGL 24353 Blatt 2 |
| Band 2 | Bestandsunterlagen  | siehe TGL 24353 Blatt 3 |
| Band 3 | Kartenwerk          | siehe TGL 24353 Blatt 4 |

Die Blätter 2 bis 4 des Standards stellen eine Einheit dar und ergänzen sich wechselseitig.

#### Hinweise

Für die Überwachung des Inhaltes dieses Standards auf Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen gemäß § 7 (?) der Standardisierungsverordnung ist die Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, verantwortlich.

Dieser Standard wurde im Rahmen der Neuerervereinbarung Nr. 01/69 erarbeitet und als Neuerung unter Nr. NV 16/66/69 im BfN der Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, registriert.

Titel: Dokumentation für Wasserläufe

Erstbenutzender Betrieb und dessen übergeordnetes Organ: Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt; Amt für Wasserwirtschaft Berlin.

Der Nutzen aus der überbetrieblichen Benutzung ist gemäß § 20 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen vom 27.10.1967 (GBl. II, Seite 713) zu melden.

Benutzungsbeginn:

Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17.04.1963

siehe GBl. I 1963 Nr. 5, Seite 77

1. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.04.1963

siehe GBl. II 1963 Nr. 43, Seite 281

2. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz vom 17.04.1963

siehe GBl. II 1971 Nr. 3, Seite 25

Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik - Landeskulturgesetz - vom 14.05.1970

siehe GBl. I 1970 Nr. 12, Seite 67

Dokumentation für Wasserläufe, Band 1 - Beschreibender Teil -

siehe TGL 24353 Blatt 2

Dokumentation für Wasserläufe, Band 2 - Bestandsunterlagen -

siehe TGL 24353 Blatt 3

Dokumentation für Wasserläufe, Band 3 - Kartenwerk -

siehe TGL 24353 Blatt 4

Alle für die Dokumentation für Wasserläufe zu verwendenden Formblätter sind bei der Wasserwirtschaftsdirektion Werra - Gera - Unstrut, Erfurt, zu beziehen.